

Karteikarten Schuldrecht BT 1

Kaufrecht / Werkvertragsrecht

Bearbeitet von
Dr. Tobias Wirtz

8. Auflage 2017. Lernkarten. 93 Karteikarten.

ISBN 978 3 86752 503 9

Format (B x L): 14,9 x 10,5 cm

Gewicht: 291 g

[Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Unwirksamkeit des Rücktritts, §§ 438 IV, 218

Der Rücktritt ist **unwirksam**, wenn der **Anspruch** auf **Nacherfüllung verjährt** ist, § 218 I 1. Die Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs richtet sich nach § 438. Es ist eine Sonderregelung in § 438 IV für den Rücktritt erforderlich, denn das Rücktrittsrecht ist kein Anspruch, sondern ein Gestaltungsrecht. Gestaltungsrechte verjähren nicht, sondern nur Ansprüche, § 194.

- Der **Käufer** kann auch bei Unwirksamkeit des Rücktritts die **Zahlung verweigern**, § 438 IV 2.
- Für den Fall, dass der **Käufer die Mängleinrede** erhebt, hat der **Verkäufer ein Rücktrittsrecht**, § 438 IV 3. Damit wird verhindert, dass der Käufer den Kaufpreis nicht zahlt, seinerseits die mangelhafte Sache weiter nutzt.

Teilleistung

Str. ist, unter welchen Voraussetzungen der Käufer vom Vertrag zurücktreten kann, wenn er eine Teilleistung angenommen hat.

- Überträgt man die **Wertung des § 434 III** auf § 323, so liegt eine mangelhafte Leistung vor und der Käufer kann schon vom Vertrag zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung nicht unerheblich ist, § 323 V 2.
- Andere gehen hingegen davon aus, dass im Rahmen des § 323 die Teilleistung **nicht** wie die Schlechtleistung zu behandeln ist, sondern wie eine Teilleistung und dass somit ein Gesamtrücktritt nur möglich ist, wenn die Voraussetzungen des § 323 V 1 vorliegen (Interessenwegfall).

⚠ Vergleichbares Problem beim Schadensersatz, ⚡ 40

Teilleistung (Fortsetzung)

- Die **Minderleistung** sollte im Rahmen des § 323 grds. nicht als Schlechteistung behandelt werden, da es nicht gerechtfertigt ist, dem Käufer einen Gesamtrücktritt schon dann zu gewähren, wenn die Pflichtverletzung nicht unerheblich ist. Erkennt der Käufer bei Übergabe die Teilleistung und weist sie zurück, so kann er auch nur unter den Voraussetzungen des § 323 V 1 zurücktreten (Interessenwegfall).

-  K bestellt bei V zehn Kisten Wein. Versehentlich liefert V nur neun. Nunmehr stellt K fest, dass er den Wein anderweitig billiger beziehen kann. V gelingt es nicht, innerhalb der gesetzten Nachfrist nachzuliefern.

Ein Rücktrittsrecht des K ist nur gegeben, wenn sein Interesse an der Leistung wegen der Minderlieferung wegfällt. Somit hat er hier kein Rücktrittsrecht, da das Interesse nicht wegen der Teillieferung weggefallen ist, sondern weil er den Wein anderweitig billiger beziehen konnte.

Teilrücktritt bei teilweise schlechter Leistung

- Liefert der Verkäufer teilweise schlecht (von 100 Weinfässchen sind 10 verdorben), so ist str., unter welchen Voraussetzungen der Käufer zurücktreten kann.
 - Zum Teil wird davon ausgegangen, dass **qualitative Minderleistung**, also Schlechteistungen, ausschließlich unter § 323 V 2 fallen und damit ein Gesamtrücktrittsrecht besteht, wenn der Mangel erheblich ist.
 - Nach der h.M. ist ein Teilrücktritt bzgl. des erbrachten mangelhaften Teils möglich, wenn die Pflichtverletzung erheblich ist, § 323 V 2. Ein Rücktritt vom Gesamtvertrag setzt jedoch einen **Interessenwegfall** voraus, § 323 V 1.

Prüfungsschema für die Minderung, §§ 437 Nr. 2, 441

A. Voraussetzungen (identisch mit denen des Rücktrittsrechts)

- I. Wirksamer Kaufvertrag
- II. Sachmangel bei Gefahrübergang oder Rechtsmangel bei Erwerb
- III. Erfolgloser Ablauf einer dem Verkäufer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung; zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung \square 24 f.

B. Kein Ausschluss der Gewährleistung, \square 45 ff.

Im Unterschied zum Rücktrittsrecht ist das Minderungsrecht beim **unerheblichen** Mangel **nicht** ausgeschlossen, § 323 V 2 gilt nicht bei der Minderung, § 441 I 2.

C. Minderung wird wie Rücktritt durch eine **einseitige Erklärung** ausgeübt, § 441 I 1.

D. Rechtsfolgen der Minderung ergeben sich aus § 441 III und IV:

- Gem. § 441 III ist der vereinbarte Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, zu welchem zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wert der Sache im mangelfreien Zustand zu dem wirklichen Wert der Sache gestanden haben würde. Die verhältnismäßige Herabsetzung ist erforderlich, damit der Vertrag seine subjektive Äquivalenz, seinen Charakter als mehr oder weniger vorteilhaftes Geschäft für die beiden Vertragsparteien behält.

$$\frac{X}{\text{vereinbarer Preis}} = \frac{\text{wirklicher Wert}}{\text{Wert ohne Mangel}}$$

- Hat der Käufer mehr als den geminderten **Kaufpreis bezahlt**, so kann er den Mehrbetrag nach den Rücktrittsregeln zurückverlangen, **§§ 441 IV, 346**. Ein Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 ist ausgeschlossen.

E. Minderung ist unwirksam, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt ist, **§§ 438 V, 218 I 1**.

Überblick über die Haftung des Verkäufers

Schadensersatz oder Aufwendungsersatz wegen des Mangels muss der Verkäufer nur leisten, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Dabei gilt zugunsten des Käufers gem. **§ 280 I 2** die **Beweislastumkehr**. Der Verkäufer muss also behaupten und beweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Haftung des Verkäufers für Verschulden

- Grds. haftet der Verkäufer gem. **§ 276 I 1** für **Vorsatz** und **Fahrlässigkeit** und nach § 278 für das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen.

Beispiele für die Verschuldenshaftung des Verkäufers:

- Der Verkäufer verschweigt arglistig einen Mangel.
- Er verursacht schuldhaft einen Mangel.
- Er beseitigt schuldhaft einen Mangel nicht.

Inwieweit Aufklärungs-, Untersuchungs- oder sonstige Sorgfaltspflichten entstehen, ist Frage des Einzelfalls.

- Abweichende Haftungsmaßstäbe können sich aus dem Gesetz ergeben.

Bei Schuldnerverzug Haftung für Zufall, § 287 S. 2. Befindet sich der Käufer im Verzug mit der Annahme, haftet der Verkäufer gem. **§ 300 I** nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Übernahme des Beschaffungsrisikos

Mit der **Vereinbarung einer Gattungsschuld** übernimmt der Schuldner konkludent das **Beschaffungs - risiko** (Hauptanwendungsfall). Auch der Verkäufer einer Stückschuld kann das Beschaffungsrisiko übernehmen. **Beschaffungsrisiko** ist nicht nur das Risiko, die **Sache überhaupt zu besorgen**. Auch das Risiko der verspäteten Leistung ist vom Schuldner zu tragen.

Umstritten ist, ob der Schuldner einer Gattungsschuld auch das Beschaffungsrisiko für eine **mangelfreie Lieferung** trägt.

- Dafür wird angeführt, dass der Verkäufer gem. § 243 I nur mit einer fehlerfreien Sache erfüllen kann.
- Die h.M. verneint jedoch eine verschuldensunabhängige Haftung bei einer Gattungsschuld. Nach dem Sprachgebrauch könnte aus der „Übernahme eines Beschaffungsrisikos“ nicht auch auf eine Garantie für eine ordnungsgemäße Beschaffenheit geschlossen werden. „**Beschaffen**“ bedeutet zunächst allein „**Herbeischaffen**“ und beziehe sich nicht auf die Qualität des zu besorgenden Gegenstands.

Die **Gewährleistung** (Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadens- oder Aufwendungsersatz) kann ausgeschlossen sein

- durch **Rechtsgeschäft** oder
- kraft **Gesetzes**.

Rechtsgeschäftlicher Gewährleistungsausschluss

Die Gewährleistung kann durch **Individualvertrag**, durch **AGB** oder durch einseitigen **Verzicht** ausgeschlossen werden.

Gewährleistungsausschluss durch Individualvertrag

- Die Parteien können, wie sich aus **§ 444** ergibt, vereinbaren, dass dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte überhaupt nicht oder nur unter Einschränkungen zustehen sollen. Der Verkäufer kann sich jedoch auf die Vereinbarung nicht berufen, wenn er den **Mangel arglistig verschwiegen** hat (☞ 43) oder eine **Garantie** für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Daneben gelten noch die allgemeinen Einschränkungen der §§ 134, 138, 242.
- Liegt ein **Verbrauchsgüterkauf** vor, verkauft also ein Unternehmer eine bewegliche Sache an einen Verbraucher, so ist vor Mitteilung des Mangels auch durch Individualvereinbarung nur eine Beschränkung des Schadensersatzanspruchs möglich, **§ 475 III**.

Gewährleistungsausschluss durch AGB

Ist die Gewährleistung durch AGB, die Vertragsbestandteil geworden sind, ausgeschlossen, so ist eine Inhaltskontrolle vorzunehmen, §§ 307–309.

- ⚠ Zuerst ist § 309, dann § 308, dann § 307 zu prüfen. Im Kaufrecht sind insbes. **§ 309 Nr. 7 und Nr. 8** sowie **§ 307** von Bedeutung.

Gewährleistungsausschluss durch AGB (Fortsetzung)

- Die **Bedeutung** des § 309 im Kaufrecht:
 - Da § 309 bei einem Kaufvertrag, bei dem auf Käuferseite ein Unternehmer steht, keine Anwendung findet, § 310 I, und beim Verbrauchsgüterkauf eine Beschränkung der Gewährleistung weitestgehend nicht möglich ist, § 475 I, ist der Anwendungsbereich des § 309 im Kaufrecht begrenzt.
 - Wenngleich § 309 bei einem Kauf durch einen Unternehmer keine Anwendung findet, sind die dort getroffenen **Wertungen** i.R.d. § 307 zu berücksichtigen.
 - Verkauft ein Verbraucher an einen anderen Verbraucher eine (neue) Sache unter Verwendung von AGB (z.B. Internethandel), so unterliegen diese der Inhaltskontrolle nach §§ 309–307.
 - Bedeutung hat § 309 insbes. bei notariellen Kaufverträgen über **Grundstücke** und **Häuser** (kein Verbrauchsgüterkauf, da eine unbewegliche Sache verkauft wird), bei Kfz-Kaufverträgen von Privat an Privat und bei über eBay geschlossenen „Kaufverträgen“ zwischen Verbrauchern.
- Die Unwirksamkeit des Gewährleistungsausschlusses nach **§ 309 Nr. 7, 8 a)** gilt für alle nach den obigen Kriterien überprüfbaren AGB, **§ 309 Nr. 8 b)** hingegen nur bei der **Lieferung neu hergestellter Sachen**.
- Gem. **§ 307 I 1** sind AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Wann eine **unangemessene Benachteiligung** vorliegt, ergibt sich aus § 307 I 2, II.

Nach **§ 307 I 2** kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass die Bestimmung **nicht klar und verständlich** ist. Das sog. **Transparenzgebot** verpflichtet den Verwender, seine AGB so zu gestalten, dass der Durchschnittsbürger in der Lage ist, die ihn benachteiligenden Wirkungen einer Klausel ohne Einholung von Rechtsrat zu erkennen.

Gewährleistungsausschluss gem. §§ 442, 445

Die Gewährleistung ist gem. **§ 442** ausgeschlossen, wenn der Käufer bei Vertragsschluss den Mangel **kennt**. Bei **grob fahrlässiger Unkenntnis (§ 442)** sowie beim Verkauf einer Sache in einer **öffentlichen Versteigerung als Pfand (§ 445)** kann der Käufer Rechte wegen des Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen (☞ 43) oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

⚠ Gem. **§ 474 V 2** findet § 445 beim **Verbrauchsgüterkauf** keine Anwendung.

⚠ Zudem muss der Verkauf in einer **öffentlichen Versteigerung** aufgrund eines **wirksamen Pfandrechts** und unter der Bezeichnung als Pfand erfolgt sein. Die Regelung greift daher weder beim Selbsthilfeverkauf nach §§ 383, 373 HGB noch beim freihändigen Verkauf gem. § 1221.

Haftungsausschluss gem. § 377 HGB

Kommt der Käufer bei einem **beiderseitigen Handelskauf** seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nach, verliert er seine Gewährleistungsansprüche.

- Die **Rügepflicht** entsteht mit **Ablieferung der Ware**. Dem Käufer oder einem von ihm benannten Dritten muss die Sache so zugänglich gemacht worden sein, dass er sie auf ihre Beschaffenheit prüfen konnte.
- Der Käufer muss die Ware **unverzüglich nach der Ablieferung**, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, **untersuchen** und eventuelle Mängel dem Verkäufer **unverzüglich anzeigen**. Haften der Sache **nicht erkennbare (versteckte) Mängel** an, so muss der Käufer unverzüglich nach der späteren Entdeckung des Mangels dem Verkäufer diesen anzeigen.
- Verletzt der Käufer die Untersuchungs- und Rügepflicht, so gilt die Ware als **genehmigt**.
- Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers, § 377 V HGB.

Haftungsausschluss gem. § 242

Der Gewährleistungsanspruch kann gem. § 242 ausgeschlossen sein, wenn der Käufer vertragsuntreu ist.

☞ Der Käufer erklärt ungerechtfertigt die Anfechtung.

Inhalt des Werkvertrags

Die Parteien müssen sich darüber einigen, dass der Unternehmer zur **Herstellung** des versprochenen **Werkes** verpflichtet ist, **§ 631**.

Erforderlich ist die Einigung über Art und Umfang der Leistung. Die Parteien können sich auch über die **Höhe der Vergütung** einigen. Diese gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist, **§ 632**.

Gegenstand des Werkvertrags kann **jeder Erfolg** sein, z.B.

- die Herstellung einer **unbeweglichen Sache**, wie der Bau eines Hauses,

Ist die Lieferung einer herzustellenden oder zu erzeugenden **beweglichen Sache** Vertragsgegenstand, liegt ein Werk-lieferungsvertrag vor, **§ 651**, und das Kaufrecht findet Anwendung.

- **Reparaturarbeiten** an beweglichen und unbeweglichen Sachen,

§ 651 findet nur Anwendung bei herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sachen.

- eine **geistige Tätigkeit**,

z.B. Erstellung eines Gutachtens, Baupläne eines Architekten

- **unkörperliche Arbeitserfolge**,

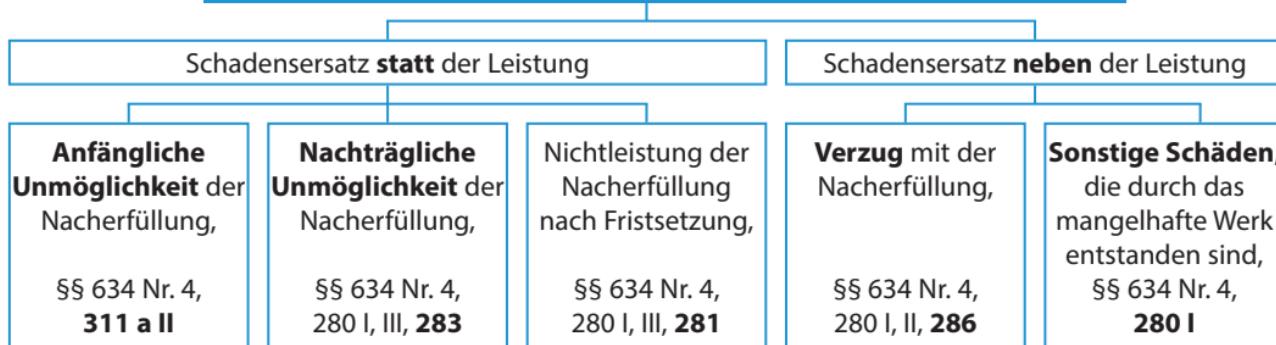
z.B. Durchführung einer Veranstaltung (Theater, Konzert), Beförderung von Personen oder Sachen

- **Erstellung von Individualsoftware**.

Wird Software für die individuellen Bedürfnisse des Kunden entwickelt oder Standardsoftware umfangreich an individuelle Bedürfnisse angepasst, ist das **Werkvertragsrecht** einschlägig. Beim Kauf von Standardsoftware ist hingegen das **Kaufrecht** (§§ 453, 433 ff.) anwendbar. Teilweise wird auf der Grundlage, dass der BGH zum alten Schuldrecht Software als Sache angesehen hat, bei der Erstellung von Individualsoftware ein Werklieferungsvertrag, § 651, angenommen.

- Bei einem **Werkvertrag** wird **ein Erfolg** geschuldet.
 - Eine besondere Form des Werkvertrags ist in **§ 651** geregelt. Hat der Vertrag die Lieferung einer herzustellenden oder zu erzeugenden **beweglichen Sache** zum Gegenstand, so findet das Kaufrecht Anwendung. Ergänzend gilt das Werkvertragsrecht, sofern es sich um eine nicht vertretbare bewegliche Sache handelt.
 - Bei einem **Dienstvertrag**, **§ 611**, wird kein Erfolg, sondern nur die **vertragsgemäße Bemühung** um den Erfolg geschuldet.
 - Bei einem **Garantievertrag** wird auch ein Erfolg geschuldet, jedoch braucht im Unterschied zum Werkunternehmer der Garant keine Tätigkeit zu entfalten und kein Werk herzustellen.
 - Beim **Kaufvertrag**, **§ 433**, wird zwar mit der Lieferung der Sache auch ein Erfolg geschuldet. Im Gegensatz zum Werkvertrag ist aber die Herstellung des Gegenstands nicht Vertragsinhalt.
 - Der **Auftrag**, **§ 662**, unterscheidet sich vom Werkvertrag durch die Unentgeltlichkeit der Leistung.
 - Beim **Geschäftsbesorgungsvertrag**, **§ 675**, geht es um entgeltliche Dienst- oder Werkleistungen, die in der selbstständigen Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen bestehen.
- Der Geschäftsbesorgungsvertrag ist ein Unterfall des Werkvertrags, wenn nicht nur die Tätigkeit, sondern ein Erfolg geschuldet wird.
- Beim **Bauträgervertrag** errichtet der Bauträger ein Bauvorhaben, um es vor bzw. nach Herstellung zu veräußern. Gegenstand des Bauträgervertrags ist also das fertiggestellte Bauvorhaben, das gegen Zahlung eines Entgelts übertragen wird.
 - Der **Baubetreuer** wird als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Bauherrn tätig. Er schließt im Namen und auf Rechnung des Bauherrn mit einzelnen, zur Errichtung des Bauvorhabens eingeschalteten Unternehmen Werkverträge.
 - Ob beim **Kauf bereits errichteter Bauwerke** Kauf- oder Werkvertragsrecht gilt, ist str.

Überblick über die Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verletzung der Pflicht zur mangelfreien Leistung, § 633 Abs. 1



- Die Schadensersatzansprüche des Bestellers gleichen im Aufbau denen des Käufers (☞ 31 ff.).
- Ist das Werk mangelfrei, werden aber **Nebenpflichten** aus § 241 II verletzt, so kann sich ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung aus §§ 280 I u. III, 282 ergeben.